

**Netzanschlussvertrag Strom**  
**für elektrische Anlagen mit angeschlossener Erzeugungs-/Batteriespeicher-**  
**anlage**  
**(geschlossene Verteilernetze)**

Zwischen

Flughafen Köln/Bonn GmbH, Heinrich-Steinmann-Str. 12, 51147 Köln Netzbetreibernum-  
mer 007353/Marktstammdatenregisternummer SNB971155221315 BDEW Codenummer  
9907353000003

(nachfolgend **Netzbetreiber**),

und

[Name/Firma des Anschlussnehmers, Anschrift, Marktstammdatenregisternum-  
mer (soweit vorhanden)]

(nachfolgend **Anschlussnehmer**),

(gemeinsam auch **Vertragspartner**)

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand .....	3
§ 2 Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen .....	3
§ 3 Baukostenzuschuss .....	3
§ 4 Vertragsdauer, Kündigung.....	4
§ 5 Allgemeine Bedingungen.....	4
§ 6 Anlagen .....	4

## § 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt den Netzanschluss oder die Netzanschlüsse der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers, an die eine oder mehrere Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n angeschlossen ist bzw. sind, an das geschlossene Verteilernetz des Netzbetreibers i. S. v. § 110 EnWG (im Folgenden einheitlich: Netzanschluss) zur Entnahme und Einspeisung von Elektrizität sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
2. Für die nachfolgend aufgeführten Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen:
  - a. Anschlussnutzung,
  - b. Netznutzung,
  - c. Belieferung mit elektrischer Energie,
  - d. Betriebsführung sowie
  - e. gegebenenfalls Vermarktung des erzeugten bzw. ausgespeisten Stroms.
3. Der Netzanschluss und die Eigentumsgrenzen sind in **Anlage 1** beschrieben.
4. Die Rechte und Pflichten nach der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger, der Verordnung (EU) 2016/1388 zur Festlegung eines Netzkodex für den Lastanschluss, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und der Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen (NELEV) bleiben unberührt. Sollten Regelungen dieses Vertrages den zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen, gelten vorrangig diese gesetzlichen Vorschriften.

## § 2 Netzanschlusskosten, Inbetriebsetzung, Sonderleistungen

1. Für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber, abzüglich etwaiger im Voraus bezahlter Kosten für Planungsleistungen des Netzbetreibers zur Erstellung eines Angebots, ein Entgelt nach Ziffer 3 der AGB Anschluss (**Anlage 2**) zu entrichten (Netzanschlusskosten).
2. Die Netzanschlusskosten
  - ergeben sich aus **Anlage 3**.
  - wurden bereits gezahlt.
3. Die Inbetriebnahme/-setzung des Netzanschlusses bzw. der elektrischen Anlage ist gesondert zu vergüten. Das gleiche gilt für vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z. B. Errichtung er elektrischen Anlage).

## § 3Baukostenzuschuss

1. Für den Netzanschluss ist ein Baukostenzuschuss nach Ziffer 4 der AGB Anschluss (**Anlage 2**) zu entrichten.
2. Der Baukostenzuschuss
  - ergibt sich aus Anlage 3.
  - wurde bereits gezahlt.

### § 4 Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Dieser Netzanschlussvertrag ersetzt alle bisherigen Netzanschlussvereinbarungen bezüglich des in **Anlage 1** beschriebenen Netzanschlusses.
3. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Der Netzbetreiber kann den Vertrag nur nach Satz 1 kündigen, wenn er dem Anschlussnehmer zugleich mit der Kündigung den Abschluss eines neuen Vertrages zu angemessenen Konditionen so rechtzeitig anbietet, dass dieser ihn noch vor Beendigung des laufenden Vertrages annehmen kann.
4. Der Netzbetreiber ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, d. h. solchen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Netzbetreiber regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), wiederholt trotz Abmahnung zuwiderhandelt. § 314 BGB bleibt unberührt.
5. Die Kündigung bedarf der Schriftform (keine E-Mail).
6. Durch die Stilllegung der an die elektrische Anlage angeschlossenen Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage/n wird der Vertrag nicht beendet.

### § 5 Allgemeine Bedingungen

Soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die als **Anlage 2** beigefügten „Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) für elektrische Anlagen mit angeschlossener Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage in geschlossenen Verteilernetzen (AGB Anschluss – Entnahme und Einspeisung)“ sowie die technischen Vertragsbedingungen der Elektrotechnik Flughafen Köln/Bonn als technische Mindestanforderungen des Netzbetreibers (**Anlage 4**), die auf Verlangen ausgehändigt werden und im Internet unter [www.koeln-bonn-airport.de/b2b/vertragsbedingungen-entgelte/versorgungsnetze.html](http://www.koeln-bonn-airport.de/b2b/vertragsbedingungen-entgelte/versorgungsnetze.html) abgerufen werden können.

### § 6 Anlagen

Die nachfolgend genannten Anlagen sind Bestandteile des Vertrags:

- a. Anlage 1: Beschreibung des Netzanschlusses und der Eigentumsgrenzen
- b. Anlage 2: Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und die Anschlussnutzung (Strom) für elektrische Anlagen mit angeschlossener Erzeugungs-/Batteriespeicheranlage in geschlossenen Verteilernetzen (AGB Anschluss – Entnahme und Einspeisung)
- c. Anlage 3: Darstellung Netzanschlusskosten und Baukostenzuschuss
- d. Anlage 4: Technische Vertragsbedingungen
- e. Anlage 5: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers

....., den ..... , den .....

.....  
(Netzbetreiber) (Anschlussnehmer)